

BEKANNTMACHUNG

Tarif

der Gemeinde Ostseebad Laboe

über Kostenerstattungen, Nutzungsentschädigungen und Bearbeitungsentgelte

für die Entsorgung von Altöl und ölhaltigem Wasser, die Benutzung der Slipanlage, die Benutzung der öffentlichen Toiletten, die Mitnutzung von Kaianlagen und Einrichtungen durch Fahrgäste des gewerbsmäßigen Personenverkehrs, für die Abmeldung eines beantragten Liegeplatzes sowie für sonstige Dienstleistungen

im Bereich des Hafens der Gemeinde Ostseebad Laboe

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 19.02.2018 wird folgender Tarif erlassen :

§ 1

Geltungsbereich

Die Gemeinde Ostseebad Laboe betreibt den „Hafen der Gemeinde Ostseebad Laboe“. Das Hafengebiet ergibt sich aus § 2 der Satzung der Gemeinde Ostseebad Laboe über die Erhebung von Hafengebühren und dem Lageplan, der Bestandteil der vorbezeichneten Satzung ist. Nach Maßgabe des § 10 der Satzung der Gemeinde Ostseebad Laboe über die Erhebung von Hafengebühren wird in § 2 dieses Tarifs die Höhe von Kostenerstattungen, Nutzungsentschädigungen und Bearbeitungsentgelten für den Bereich des Hafens der Gemeinde Ostseebad Laboe festgelegt.

§ 2

Kostenerstattungen, Nutzungsentschädigungen und Bearbeitungsentgelte

- [1] Für die Entsorgung von Altöl und ölhaltigem Wasser ist eine Kostenerstattung in Höhe von 1,20 EUR je angefangenem Liter zu leisten.
- [2] Für die Benutzung der Slipanlage ist eine Nutzungsentschädigung zu leisten; Sie beträgt für jeden Slipvorgang 10,00 EUR bzw. – wenn Auf- und Abslippen an einem Tag stattfinden – einmalig 12,00 EUR. Dauerlieger sind von der Zahlung dieser Nutzungsentschädigung ausgenommen.
- [3] Für die Benutzung der im Hafengebiet gelegenen öffentlichen Toiletten ist eine Nutzungsentschädigung in Höhe von jeweils 0,50 EUR zu zahlen.
- [4] Für die Mitnutzung der Kaianlagen und der dort ggf. bereitgestellten Einrichtungsgegenstände ist für die im Hafengebiet an und von Bord gehenden Fahrgäste des gewerbsmäßigen Personenverkehrs durch die jeweiligen Schiffseigentümer bzw. die Fahrzeugführer oder deren Beauftragte eine Nutzungsentschädigung zu leisten; Sie beträgt für Fahrgäste je Einstieg und je Ausstieg 0,40 EUR je Person.
- [5] Für die Abmeldung eines beantragten und bereits zugewiesenen Liegeplatzes ist ein einmaliges Bearbeitungsentgelt in Höhe von 178,50 EUR zu entrichten.
- [6] Für sonstige Dienstleistungen (Verholen von Wasserfahrzeugen, Schwimmkörpern sowie deren Ladung und Zubehör und dergleichen), die für den Betriebsablauf im Hafen erforderlich sind und durch Mitarbeiter/-innen der Gemeinde Ostseebad Laboe oder durch eine von ihr beauftragte Person ausgeführt werden, ist durch den Eigentümer bzw. Schiffsführer des

jeweiligen Wasserfahrzeuges eine Kostenerstattung zu leisten, die nach den tatsächlich erbrachten Arbeitsstunden auf der Grundlage des sich aus der jeweils aktuellen Personalkostentabelle des Finanzministeriums Schleswig-Holstein ergebenden Stundensatzes (zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe) berechnet wird. Die Berechnung erfolgt jeweils für jede angefangene halbe Stunde. Werden zusätzlich auch Dienstleistungen durch Fremdfirmen erbracht, ist neben der Kostenerstattung nach Satz 1 der hierfür durch die Fremdfirma in Rechnung gestellte Betrag zuzüglich eines einmaligen Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 17,85 EUR zu erstatten.

- [7] In den in den Absätzen 1 bis 6 festgesetzten Beträgen über die Höhe der Kostenerstattungen, Nutzungsentschädigungen und Bearbeitungsentgelte ist die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe enthalten.

§ 3 Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt mit Beginn des 01.03.2018 in Kraft.

24235 Laboe, 20.02.2018

Gemeinde Ostseebad Laboe – Die Bürgermeisterin – gez. Mordhorst – (L.S.)